

Fachtagung KOKES vom 7./8. September 2016 in Freiburg

Kindes- und Erwachsenenschutz: Die Praxis im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung

Ein Tagungsbericht

von Karin Anderer, freiberufliche Tätigkeit im Sozialrecht, Luzern

Eine Person weigert sich, dass ihr ein entzündeter Backenzahn gezogen werden sollte. Sie befindet sich in einer manischen Phase und sieht die Notwendigkeit des zahnärztlichen Vorgehens nicht ein. Darf nun jemand an ihrer Stelle entscheiden? Wo liegt die Grenze zwischen dem Anspruch eines Menschen auf Schutz und seinem Anspruch auf Selbstbestimmung?

Die neun Referate und dreizehn Workshops haben sich rund um solche Fragen gedreht. An der Tagung teilgenommen haben exakt 486 Personen.

Christoph Häfeli gab das erste Referat; ihm fiel auch die Aufgabe zu, am zweiten Tag die Veranstaltung mit dem Schlusswort zu beenden. Hatte er im Eröffnungsreferat auf die Revisionsarbeiten und die Vorstellungen des Gesetzgebers über die Selbstbestimmung hingewiesen, schloss er mit seinem Schlusswort den Bogen folgendermassen: Schutz und Selbstbestimmung haben im Gesetz optimal Ausdruck gefunden, indem es formuliert, dass die Selbstbestimmung soweit irgend möglich erhalten und gefördert werden soll. Nichtsdestoweniger bleibt das Thema Schutz und Selbstbestimmung hochkomplex.

Das zweite Referat, gehalten von *Christina Manser*, widmete sich der Frage, wie die KESB ihren gesetzlichen Auftrag gut erfüllen und wieweit sie dabei die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten zulassen kann. Die Referentin gab vier Empfehlungen ab: 1. Die KESB soll sich vom paternalistischen Handeln lösen, indem sie die Selbstbestimmung der Klienten soweit wie möglich fördert. 2. Was sie an ihren Klienten beobachtet, gehört in die Sachverhaltsermittlung, Bewertungen erfolgen erst danach. 3. Sie soll sich an den Ressourcen des Betroffenen orientieren, nicht an seinen Defiziten; das ist aufwendig und setzt eine gute Organisation voraus. 4. Nicht nur der Klient, sondern auch der Vertreter der KESB ist ein Teil des Systems. Diese Erkenntnis kann nützlich sein.

Nahtlos schloss sich das Referat von *Andreas Zürcher Sibold* an, der für eine vertrauensvolle und kooperative Arbeitsweise im Kinderschutz plädierte. Er hält fest, dass Fehler im Kinderschutz passieren können, sie seien nicht völlig vermeidbar. Eine Fehlerkultur sei vonnöten, etwas das in paternalistischen Konzepten nur schwer gelingen könne. Kooperation und Koproduktion, Kompetenz- und Ressourcenorientierung, all diese Arbeitsweisen wurden in einem knappen Überblick beleuchtet.

Peter Voll referierte über die soziale Konstruktion des handlungsfähigen Klienten. Er äusserte sich zu den Themen Autonomie und Abhängigkeit in der Gesellschafts- und Staatstheorie, zu soziologischen Ansätzen des Handelnden und seiner Handlungsfähigkeit und zur Stärkung des Klienten in der erwachsenenschutzrechtlichen Praxis.

Mit seinen Ausführungen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK) überraschte *Philippe Meier* das Publikum. Der Ausschuss der BRK hat u.a. die Schweiz aufgefordert, ihr Erwachsenenschutzrecht zu überarbeiten. Gesetzliche Vertretungsmassnahmen, wie die Vertretungsbeistandschaften mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit, seien abzuschaffen, aufzubauen sei vielmehr das «assisted decision making», also die Unterstützung der Entscheidungsfindung. *Meier* bezeichnet diesen Ansatz als extrem und unrealistisch, hält aber fest, dass die Erwachsenenschutzpraxis seinen Sinn durchaus aufzunehmen hat.

Paul Hoff sprach über «Relevantes Wissen für den Umgang mit Zwang». Auf seiner Agenda standen folgende vier Themen: 1. Charakteristika des Faches Psychiatrie, 2. «Zwangsmassnahmen», die Achillesferse der Psychiatrie, 3. Praktisches und Problematisches – Behandlungsplan, «Dialog trotz Zwang», Beschwerdeverfahren, Patientenverfügung sowie 4. Die neuen SAMW-Richtlinien.

Anschliessend an die ersten sechs Referate wurden am Folgetag dreizehn Workshops angeboten, von welchen der Teilnehmer je drei belegen konnte.

1. Methodisches zur Verhaltensänderung im Erwachsenenschutz (*Jan G. Thivissen*)
2. Eltern im Widerstand und nun? (*Pia Engler*)
3. Kindesvertretung in Kindesschutzverfahren (*Ursula Leuthold und Stefan Blum*)
4. Umsetzung von Art. 420 ZGB in der Praxis (*Sabine Maetze und Patrick Fassbind*)
5. Höchstpersönliche Rechte: Begriff und Umsetzung (*Estelle de Luze*)
6. Fürsorgerische Unterbringung: Aktuelle Herausforderungen (*Caroline Kühnlein*)
7. Neues Unterhaltsrecht (*Yolanda Mutter und Urs Gloor*)
8. Hilfe, mein Fall ist in den Medien (*Mathias Ninck*)
9. Herausforderungen in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz: Einblick in eine aktuelle Bestandsaufnahme in der Stadt Zürich (*Robert Müller und Patrick Zobrist*)
10. Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person: geht das? (*Beat Reichlin und Daniel Schiesser*)
11. Angeordnete Beratung bei Trennungskonflikten: Neue Wege zur Stärkung der Elternverantwortung (*Elisabeth Braun und Jost Osswald*)
12. Einfluss von psychischen Störungen auf Selbstbestimmungskompetenz (*Paul Hoff*)
13. Leichte Sprache – ein möglicher Beitrag zur Selbstbestimmung (*Annette Lichtenauer und Anne Parpan-Blaser*)

Die Teilnehmer äusserten sich durchwegs positiv über die Workshops. Deren Leiter und Leiterinnen regten zu Diskussionen und zum Austausch an, mitunter kam es zu fruchtbaren Debatten.

Am Nachmittag wurden weitere drei Referate gehalten.

Michelle Cottier referierte zum Thema «Elternschaft: zwischen rechtlichem Leitbild und selbstbestimmtem Aushandeln». Sie zeigte auf, dass das Partizipationsrecht des Kindes in den Hintergrund verdrängt werden kann, dann nämlich, wenn der Elternkonsens im Vordergrund steht. Auch kann ein starker Druck auf die elterliche Kooperation dem wirksamen Schutz vor Gewalt in Paar- und Familienbeziehungen abträglich sein, wie ausländische Erfahrungen zeigen.

Urs Vogel sprach zu den «Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung von Art. 406 ZGB in der Mandatsführung». Zuerst erläuterte er den allgemeinen Grundsatz der Achtung und Erhaltung der Selbstbestimmung und kam dann auf die Herausforderungen in der Praxis zu sprechen. Hier kommt es, je nach Aufgabenbereich, zu unterschiedlichen Problemen. Eine massgeschneiderte Beurteilung der Selbstbestimmung ist angezeigt: daraus hat sich eine sorgfältige Massnahmeplanung und Evaluation der Mandatsführung zu ergeben, unter Einbezug aller betroffenen Personen.

Harald Ansen zeigt vier Kompetenzen auf, auf welchen eine Beziehung im Erwachsenenschutz beruhen soll: 1. Selbstreflexion, 2. Interaktionsreflexion, 3. Methodenwissen und 4. Anwendungsreflexion. Fachkräfte sind seiner Ansicht nach dann in der Beziehungsgestaltung erfolgreich, «wenn sie sich persönlich einlassen, sich methodisch qualifizieren und bereit sind, in konkreten Situationen mit einem zuweilen hohen Entscheidungsdruck Verantwortung zu übernehmen».

Fazit: Was geschieht mit dem entzündeten Backenzahn? Es gibt nicht eine einzige Antwort, aber mehrere Lösungsansätze. Es gibt Unsicherheiten, auch rechtliche Unwägbarkeiten. Das Thema Schutz und Selbstbestimmung ist hochkomplex.

**Sämtliche Unterlagen zur Tagung sind zu finden auf:
www.kokes.ch > Aktuell > Fachtagung 2016**